

So entsteht ein Landesgesetz

Regierungsvorlage:

- Landesregierung oder Regierungsmitglied löst einen Gesetzesentwurf durch das Amt der Bgld. Landesregierung ausarbeiten
- Begutachtungsverfahren: (Landesdienststellen, Bundesministerien, Interessenvertretungen, Gemeindeverbände)
- Landesregierung beschließt Regierungsvorlage

Initiativantrag eines Landtagsabgeordneten:

Muss unter Einrechnung des Antragstellers von mindestens 2 Landtagsabgeordneten unterstützt (unterfertigt) sein

Volksbegehren:

auf Verlangen von

- a) mindestens 6.000 zum Landtag wahlberechtigten Bgld. Bürgern
- oder
- b) mindestens 10 Gemeinden auf Grund einstimmiger Gemeinderats - beschlüsse

Selbstständiger Antrag des Ausschusses:

Auf der Basis eines Initiativantrages eines Landtagsabgeordneten kann der Ausschuss einen selbständigen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes bewirken.

Burgenländischer Landtag:

- 1. Lesung: Zuweisung an den zuständigen Ausschuss, Beratung im Ausschuss
- 2. Lesung und 3. Lesung: Beschlussfassung

Bundesregierung: Einspruchsverfahren

- Bundesregierung erhebt binnen acht Wochen Einspruch wegen Verletzung von Bundesinteressen
- Bundesregierung erhebt keinen Einspruch

Landtag:

Fasst Beharrungsbeschluss

Landtagspräsident:

Beurkundet das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses

Volksabstimmung:

- Ein Gesetzesbeschluss des Landtages ist jedoch vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies der Landtag beschließt oder von mindestens 12.000 zum Landtag wahlberechtigten Personen verlangt wird.
- In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluss erst dann beurkundet, gegengezeichnet und verlaubarbar werden, wenn auf Grund der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesetzesbeschluss des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.

Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann

Verlaubarung im Landesgesetzblatt